
Eingereicht durch:	Eingang:	18.07.2014
Rouhani, Nadia	Weitergabe:	18.07.2014
Fraktion B'90/Die Grünen	Fälligkeit:	18.08.2014
	Beantwortet:	
Antwort von:	Erledigt:	
	Erfasst:	
	Geändert:	

**Veränderungssperre zum B-Plan IX-205 a: "Willkürakt" - "Rechtswidrig":
Auf welchen Grundlagen informiert und entscheidet das Bezirksamt?**

In der BVV vom 19.06.2014 sprach der Baustadtrat, Herr Schulte, mehrfach davon, er halte eine Veränderungssperre zum jetzigen Zeitpunkt für einen „Willkürakt“ und für „rechtswidrig“. Bezirksbürgermeister Naumann betonte in derselben Sitzung vor der BVV, die „juristische Auffassung sowohl auf Seiten der Fachabteilung als auch auf Seiten des Rechtsamts“ sei „eindeutig: im gegenwärtigen Stand des Verfahrens ist eine Veränderungssperre rechtlich nicht legitim, nicht haltbar.“

Ich frage das Bezirksamt:

1. Anhand welcher Unterlagen a) des Baujuristen und anhand welcher Unterlagen b) des Rechtsamts sind diese Äußerungen des Bezirksbürgermeisters vor der BVV am 19.06.2014 nachvollziehbar? (Bitte Akten mit Stellenzeichen, Datum und Paginierung).
2. Anhand des vom Bezirksamt bei Prof. Dr. Klaus Finkelburg in Auftrag gegebenen und am 16.06.2014 erstatteten Gutachten ist dieser Schluss nicht nachvollziehbar, denn, so Prof. Finkelburg, S. 12: „Der Bezirk kann nach § 14 BauGB zur Sicherung des künftigen Bebauungsplans IX-205 a eine Veränderungssperre beschließen (...)“. Wie erklärt das Bezirksamt diesen Widerspruch?
3. In seinem Beschluss vom 01.07.2014 hält das Bezirksamt „Zweifel an der Zweckmäßigkeit“ und „erhebliche rechtliche Bedenken“ und zum Erlass einer Veränderungssperre zum jetzigen Zeitpunkt fest. Auf welchen Unterlagen fusst diese Entscheidung? (Bitte Akten mit Stellenzeichen, Datum und Paginierung)
4. Hat der Baustadtrat die BVV am 03.07.2014 wahrheitsgemäß über die Beschlusslage des Bezirksamts und die Entscheidungsvorlagen des Rechtsamts unterrichtet, als er in der BVV vom 03.07.2014

a) mehrfach und unter Rückgriff auf den Beschluss des Bezirksamts „in Gänze“, auf den Baujuristen wie auch das Rechtsamt von der „Rechtswidrigkeit“ einer Veränderungssperre sprach, sich

b) auf Nachfragen der Bezirksverordneten Frau Dr. Vandrey und des Bezirksverordneten Herrn Herz zwar korrigierte, doch nur, um dann abschließend

c) nochmals anzukündigen, dass man „so einen Beschluss, der aus Sicht des Rechtsamts und des juristischen Bereichs meiner Abteilung rechtswidrig ist“, wohl nicht umsetzen werde.

5. Vor der BVV am 08.07.2014 kündigte BzBm Naumann zur DS 988/4 eine Rechtsprüfung durch das Rechtsamt an. Erging der Bezirksamtsbeschluss zur Beanstandung des BVV-Beschlusses zum Erlass einer RVO/Veränderungssperre für den B-Plan IX-205 a aufgrund einer Entscheidungsvorlage des Rechtsamts?